

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Kriszan und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1985
hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
— Drucksachen 10/1800 Anlage, 10/2308, 10/2330 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die zur Finanzierung durchgreifender Maßnahmen gegen bedrohliche soziale und ökologische Defizite in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen ausreichenden Steuereinnahmen sicherzustellen.

Die ordnungsgemäße Steuererhebung wird von den Bundesfinanzministern seit Jahren sträflich vernachlässigt; sie nehmen Steuerfehlbeträge (Steuerrückstände, Steuerhinterziehungen etc.) in Milliardenhöhe hin.

Dieser unerträgliche Zustand droht noch verschlimmert zu werden, wenn das Schreiben des Bundesfinanzministers Stoltenberg vom 6. September 1984 Wirkung zeigt, in dem eine Änderung der Merkmale für die Betriebsgrößenklasseneinteilung vorgeschrieben wird.

Der Bundesfinanzminister wird daher aufgefordert,

1. sein Schreiben vom 6. September 1984 – IV A 7 – S 1459 – 44/84 – (BStBl. 1984 I S. 502) betreffend die Einordnung der Betriebe in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung zu widerrufen und eine Änderung der Größenmerkmale für den XII. Prüfungsturnus nicht anzuerkennen,
2. in Zusammenarbeit mit den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder die Bedingungen für eine sofortige Erhöhung der Anzahl der Betriebsprüfer und für einen Abbau der regionalen Unterschiede in der diesbezüglichen Personalausstattung zu erörtern und zu realisieren.

Bonn, den 26. November 1984

Kriszan
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit Schreiben vom 6. September 1984 hat der Bundesminister der Finanzen die Größenmerkmale für die Einteilung der Betriebe in unterschiedliche Größenklassen zum 1. Januar 1985 neu festgesetzt. Diese Neufestsetzung führt zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe aus folgenden Gründen:

Für die Zwecke der Betriebsprüfung werden die Betriebe in vier Größenklassen unterteilt:

- Großbetriebe,
- Mittelbetriebe,
- Kleinbetriebe,
- Kleinstbetriebe.

Abgrenzungskriterien der Größenklassen sind die Merkmale Umsatz und Gewinn. Betriebe der unterschiedenen Größenklassen unterliegen in unterschiedlichem Turnus einer Betriebsprüfung. Großbetriebe sind nach Betriebsprüfungsordnung ständig im Anschluß zu prüfen. Der Turnus beträgt durchschnittlich 4,8 Jahre, für Mittelbetriebe 9,5 Jahre, für Kleinbetriebe zwischen 9,3 und 52 Jahren und für Kleinstbetriebe zwischen 24 und 147 Jahren.

Durch die vom Bundesminister der Finanzen mit dem Schreiben vom 6. September 1984 angeordnete Neufestsetzung der Umsatz- und Gewinn Grenzen für die Größenklasseneinteilung wird sich die Besetzung der einzelnen Größenklassen ändern: Ca. ein Drittel der bisherigen Großbetriebe werden als Mittelbetriebe klassifiziert werden, ca. ein Viertel der bisherigen Mittelbetriebe werden zu Kleinbetrieben werden und von den bisherigen Kleinbetrieben wird ein Viertel in die Kategorie der Kleinstbetriebe fallen. Somit werden ab 1985 ca. 50 000 Betriebe nicht mehr als Großbetriebe klassifiziert und werden folglich nicht mehr der regelmäßigen Betriebsprüfung unterliegen. Vielmehr werden sie – entsprechend dem Prüfungsturnus für Mittelbetriebe – nur noch ca. alle 9,5 Jahre geprüft werden, wobei im Regelfall die jeweils letzten drei Besteuerungsjahre geprüft werden und somit die übrigen Jahre prüfungsmäßig nicht erfaßt sind. Dies bewirkt der Erfahrung nach Steuermindereinnahmen in nachfolgend angegebener Größenordnung:

Nach der Betriebsprüfungsstatistik wurden 1983 33 853 Großbetriebe geprüft. Diese Prüfungen führten zu rechtskräftig festgestellten Nachforderungen von insgesamt 5,859 Mrd. DM. Pro Großbetrieb führte die Betriebsprüfung somit zu Nachforderungen in Höhe von 173 Mio. DM. Nach den Erkenntnissen des bayerischen Obersten Rechnungshofes sind bei Großbetrieben von diesen Nachforderungen echte Mehrergebnisse, d. h. steuerliche Mehreinnahmen, die ohne Betriebsprüfung den öffentlichen Haushalten nicht zugeflossen wären, ca. 58,5 % der Nachforderungen. Bei Mittelbetrieben beträgt der Anteil 72,9 % und bei Kleinbetrieben ca. 85,6 %. Dadurch ergeben sich in 1983 pro geprüften Großbetrieb echte steuerliche Mehreinnahmen von 101 Mio. DM.

Die durch den Bundesminister der Finanzen angeordnete Neufestsetzung der Größenklassen bewirkt folglich allein durch die Verringerung der Anzahl der Großbetriebe einen Nachforderungsausfall von ca. 2 Mrd. DM pro Jahr und damit von über einer Milliarde echten Steuermindereinnahmen. Dieser Betrag erhöht sich durch die weitere Strukturverschiebungen bei den Mittel- und Kleinbetrieben.

Die Änderung der Betriebsgrößenklasseneinteilung ist wegen des damit verbundenen Steuerausfalles mit einer Politik der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, die insbesondere im Bereich der Sozialleistungen zu gravierenden Kürzungen geführt hat, nicht vereinbar. Dabei erfolgt die Größenklasseneinteilung ausschließlich für Zwecke der Betriebsprüfung, ihre Änderung kann folglich nicht mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründet werden, sondern nur mit verwaltungsmäßigen Überlegungen.

Entsprechend gibt das Bundesministerium der Finanzen an, daß für die Änderung die Auffassung ausschlaggebend war, „daß bei etwa gleichbleibendem Personalbestand auch die Zahl der Betriebe in den jeweiligen Größenklassen gleichbleiben soll“ (Drucksache 10/1981, S. 9). Diese Darstellung ist unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht akzeptabel.

Erstens ist der Personalbestand bei den Betriebsprüfern in den letzten Jahren nicht gleichgeblieben, sondern wurde verringert. Waren 1982 noch 8 592 Prüfer für gewerbliche Betriebe und freiberuflich Tätige im Einsatz, so waren es 1983 nur noch 8 505 Prüfer.

Zweitens erkennt der Deutsche Bundestag an, daß mit dem jetzigen Personalbestand es nicht weiterhin möglich sein wird, die regelmäßige Prüfung der Großbetriebe durchzuführen. Er folgt damit der Auffassung der berufspolitischen Vertretungen der Betriebsprüfer und unterstützt deren Forderung nach einer Erhöhung des Personalbestandes. Diese Erhöhung ist geboten, um den Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der sich an dem Anstieg der Anzahl der Großbetriebe manifestiert, und dem erhöhten Prüfungsaufwand bei Großbetrieben Rechnung zu tragen. Haushaltspolitische Gesichtspunkte stehen einer solchen Personalbestandserhöhung nicht nur nicht entgegen, sondern begründen – wie oben ausgeführt – eine solche Notwendigkeit. In einer Durchschnittsbetrachtung (sämtliche Betriebsgrößenklassen einbezogen) erwirkte jeder Betriebsprüfer im Jahr 1983 rechtskräftig festgestellte Steuernachforderungen in Höhe von 880 000 DM, wobei in diesem Betrag weder die Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung noch der Umsatzsteuersonderprüfung sowie der Steuerfahndung enthalten sind. Diese Nachforderungen führen zu steuerlichen Mehreinnahmen auch der Länder, die Mehrausgaben für eine Erhöhung des Personalbestandes zu tragen haben, so daß sich keine Belastungserhöhung für die Länderhaushalte ergibt.

Drittens ist eine Erhöhung des Personalbestandes der Betriebsprüfer nicht nur aus fiskalischen Aspekten erforderlich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller

Steuerpflichtigen geboten. Das Gleichbehandlungsgebot bezieht sich sowohl auf den Vergleich von Steuerpflichtigen unterschiedlichen Berufsstatus, insbesondere auf den Vergleich zwischen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern und veranlagten Selbständigen als auch auf den regionalen Vergleich. Hierauf hat der Bundesrechnungshof in seinem jüngsten Bericht hingewiesen. Der Bundesrechnungshof hat die bestehenden regionalen Unterschiede als bedenklich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bezeichnet und den Bundesminister der Finanzen aufgefordert, sich um eine Verbesserung zu bemühen. Er hat auch kritisiert, daß der im Rahmen der Personalbedarfsrechnung angesetzte Prüfungsturnus der Betriebe im Durchschnitt beträchtlich überschritten wird.

Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, daß weder eine Änderung der Betriebsgrößenklassenmerkmale noch eine Änderung des angesetzten Prüfungsturnus, sondern nur eine Erhöhung des Personalbestandes der Weg ist, über den die Länder dem Verfassungsauftrag, die Steuern ordnungsgemäß zu erheben, erfüllen können und der dem Gebot der Gleichbehandlung gerecht wird.